

Fördermöglichkeiten für Privatpersonen

Quelle (Stand 15.06.2018): www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html

SALZBURGER BILDUNGSHECK / FÖRDERUNGSRICHTLINIE 2018

Anbei ein Auszug aus der Förderrichtlinie 2018. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet bzw. unter www.salzburg.gv.at/bildungsscheck.

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieser Förderaktion ist die Verbesserung der beruflichen Qualifizierung von Salzburger Arbeitnehmern. Mit dem Salzburger Bildungsscheck werden berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden können oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Der/die Antragssteller/in muss zum Zeitpunkt des Kursbeginns den Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben sowie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

(2) Folgender Personenkreis wird gefördert, wobei als Stichtag das Datum des Kursbeginns gilt:

(3) Es werden ausschließlich berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind. Allenfalls wird der/die Antragsteller/in nach der Prüfung des Ansuchens aufgefordert, die berufliche Notwendigkeit der beantragten Bildungsmaßnahme gesondert darzulegen. Bei Bildungsmaßnahmen zu Umschulungen sind diese innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen.

(4) Das Förderungsansuchen kann vor Beginn, muss aber spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Kursende oder abgelegter Prüfung eingebracht werden. Das Ansuchen ist auf elektronischem Weg über die Website www.salzburg.gv.at/bildungsscheck einzubringen.

(5) 75 % der Bildungsmaßnahme muss absolviert sein und die Teilnahme vom Bildungsträger bestätigt werden.

(7) Die zur Förderung eingereichten Kosten müssen dem/der Antragsteller/in persönlich erwachsen sein. Kosten, die der/die Antragsteller/in nicht selbst bezahlt hat, sind nicht förderfähig.

Fördermöglichkeiten für Privatpersonen

§ 3 Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Dabei gelten folgende Förderobergrenzen:

- a) 50 % der Kurskosten, max. EUR 900.
- b) Personen über 50 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns: 50 % der Kurskosten, max. EUR 1.300.
- c) Personen über 18 zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss: 75 % der Kurskosten, max. EUR 1.300.
- d) Vorbereitungskurse zur Ablegung der Meister-, Werkmeister oder Befähigungsprüfung (gem. Gewerbeordnung) und Unternehmerprüfung: 50 % der Kurskosten, max. EUR 2.000.

§ 5 Untergrenze

Betragen die dem/der Antragsteller/in persönlich erwachsenen Kosten einer einzelnen Bildungsmaßnahme weniger als EUR 200,- (Bagatellgrenze), wird keine Förderung gewährt. Mehrere in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Kurse (zB. verschiedene Fächer im Rahmen der Berufsreifeprüfung) gelten als eine Bildungsmaßnahme.

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE (FÜR KURSE, DIE BIS SPÄTESTENS 31.12.2018 BEGINNEN UND SPÄTESTENS AM 31.12.2019 BEENDET SIND)

Quelle (Stand 15.06.2018): www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html

Wer?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber – ausgenommen sind juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine – erhalten. Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen förderbar.

Sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel (Details dazu siehe im Begehren) beiträgt, sind folgende Personen förderbar:

- Männer unter 45 Jahre ohne Lehrabschluss oder darüber hinausgehender Ausbildung
- Frauen unter 45 Jahre, die höchstens eine Lehrausbildung oder mittlere Schule abgeschlossen haben
- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahre, die sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden.

Nicht förderbar sind:

Unternehmenseigentümer/-innen, Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe, ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte und Beamtinnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen), Lehrlinge, überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Fördermöglichkeiten für Privatpersonen

Was?

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 24 Kursstunden inkl. Pause. Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt und ein vollständiges Angebot des Kursveranstalters oder eine Kopie aus dem Kurskatalog vorliegt.

Nicht förderbar ist die Teilnahme an:

- ordentlichen Studien oder Lehrgängen an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen oder von in Zusammenarbeit mit diesen durchgeführten Studien oder Lehrgängen und sonstigen Aus- und Weiterbildungen /
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter /
- reinen Produktschulungen /
- nicht arbeitsmarktorientierten Kursen /
- Kursen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln /
- Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiter/innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung /
- Kursen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen /
- Kursen, die im Ausland stattfinden, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann /
- Individualcoaching /
- Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Ausübung einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Unternehmen stehen /
- Ausbildungen, die im Rahmen der Beihilfe zur „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (GSK)“ förderbar sind /
- Ausbildungen, die in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen oder zukünftigen Arbeitsplatz beim Förderungsnehmer stehen.

Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt:

50% der Kurskosten

50% der Personalkosten ab der 25. Kursstunde; bei Arbeitnehmer/innen mit höchstens Pflichtschulabschluss ab der 1. Kursstunde.

Ausbildungsstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung sind nur förderbar, sofern sie in einer Aus- oder Weiterbildungseinrichtung stattfinden oder von dieser durchgeführt werden und getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen stattfinden.

Die Förderung darf pro Person und Begehren € 10.000,- nicht übersteigen.